

Großhandel auf die Apotheker abgewälzt werden. Hier brachte in Rosenheim eine Podiumsdiskussion mit Vertretern des Großhandels (Dr. Thomas Trümper, Vorsitzender des PHAGRO-Bundesverbandes und Dr. Herbert Lang, Vorsitzender der Geschäftsführung der Sanacorp-Pharmahandel) keine Fortschritte.

Positiv sind zwei Signale, die vom Bayerischen Apothekertag ausgingen: Die Landesvertretung setzte ihre vor zwölf Jahren begründete Tradition fort, 170 Studentinnen und Studenten der Pharmazie zu den Fachvorträgen und Gesprächen mit „gestandenen“ Apothekern einzuladen, um sie mit den aktuellen Problemen des Berufsstandes vertraut zu machen. Das ist sicher eine gute Investition für die Zukunft. Über Bayern hinaus bekannt ist die vom langjährigen Vizepräsidenten der Bundesapothekerkammer und Ehrenpräsident der Bayerischen Landesapothekerkammer Dr. Hermann Vogel angeregte, 1997 gegründete Dr. August- und Dr. Anni-Lesmüller-Stiftung. Sie kann jährlich mehr als 350.000 Euro zugunsten der pharmazeutischen Wissenschaft mit Schwerpunkten Arzneimittel und Aufgabenstellung des Apothekers aufwenden. Vogel begrüßte es in Rosenheim, dass die Lesmüller-Vorlesung erstmals Teil der Fortbildungs-Veranstaltungen des Bayerischen Apothekertags war.

*Dr. Siegfried Löffler,  
Homburg*

## Schrifttum

Pablo Coseriu/Wolfgang Eicher (Hg.), *juris PraxisKommentar SGB XII – Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz*, Saarbrücken 2011, juris GmbH, ISBN 978-3-938756-65-2, 1876 Seiten, 159,00 Euro

Einen weiteren Kommentar zum SGB XII – wofür? Es gibt schon die Kommentare, die die früheren Kommentare zum BSHG fortführen, z.B. von Fichtner/Wenzel. Es gibt neue in den üblichen SGB-Kommentar-Reihen, z.B. von Luthe im Hauck/Noftz. Warum jetzt – in der Übergangsphase der Verabschiedung und des Inkrafttretens des Regelbedarfsermittlungsgesetzes vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 453 – RBEG) mit seinen Folgeänderungen im SGB XII?

Sicherlich war der Kommentar notwendig als unverzichtbarer Teil der von Schlegel/Voelzke herausgegebenen *juris PraxisKommentare zum SGB*. Den „*jurisPK-SGB XII*“ – so der Zitiervorschlag – kennzeichnet jedoch eine darüber hinausgehende Besonderheit: Seine Herausgeber sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des für die Sozialhilfe zuständigen Senats des BSG. Sie sind quasi die Garanten für eine möglichst authentische Wiedergabe und ggf. ein Fortdenken der maßgeblichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem immer noch neuen Gesetz. Und wer ihre Arbeitsweise kennt, weiß, sie nehmen diese Aufgabe ernst. Ihnen zur Seite steht ein größerer Kreis von Autoren, zumeist Richter aus den verschiedenen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit. Insofern also eine bewährte Konstruktion, die eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Kommentierung – wie in den *jurisPK* üblich – garantiert.

Bei kritischer und eher zufälliger Durchsicht ist natürlich bei der ersten Auflage eines solchen Kommentars die eine oder andere Kleinigkeiten zu finden, die „unrund“ erscheint oder Fragen offen lässt. Z.B. in der Kommentierung zu § 25 „Erstattung von Aufwendungen Anderer“ wird in RdNr. 13 ausgeführt, zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählten nicht andere Sozialhilfeträger oder andere Leistungsträger. Dies mag angesichts der Vorgeschichte der Norm, die auf Nothelfer abzielt, richtig sein; eine Begründung für die wiedergegebene Aussage oder weiterführende Belegstellen wären aber wünschenswert gewesen.

Ein inhaltliches Markenzeichen des neuen *jurisPK-SGB XII* ist die gemeinsame Kommentierung der §§ 75–81 über Einrichtungen durch Eicher und Jaritz. Mit der Ablösung des BSHG zum 1.1.2005 durch das SGB XII und in Teilen durch das SGB II haben sich innerhalb des nun im SGB XII geregelten Sozialhilfe-rechts die Gewichte verschoben. Die Bedeutung des sog. Einrichtungssozial-(hilfe-)rechts ist enorm gestiegen. Dem trägt die Kommentierung in herausragender Weise Rechnung und entwirft eine neue Sicht, wenn nicht Dogmatik des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses in der Leistungserbringung. Ob sich alle Vorstellungen der Autoren in der Praxis bewähren, kann hier nicht beurteilt werden. Fest steht jedoch: Nicht nur wegen des Autors Eicher, sondern gerade wegen der Inhalte sind diese Ausführungen, die zum Teil mit Schaubildern erläutert werden, von grundlegender Bedeutung für die Weiterentwicklung dieses Rechtsbereichs, so dass der Kommentar schon aus diesem Grunde für jeden, der sich mit diesem Thema beschäftigen will oder muss, unverzichtbar ist.

Angesichts dessen spricht auch das zwischenzeitlich verkündete RBEG nicht gegen die Anschaffung des Kommentars. Zumal die Änderungen im SGB XII zu großen Teilen die eher wenig umstrittene Hilfe zum Lebensunterhalt betreffen und das alte Recht zu dokumentieren, schon deswegen sinnvoll ist, weil es zumindest in den strittigen Fällen – und dafür werden Kommentare ja geschrieben – über Jahre hinweg „nachwirkt“. Im Übrigen kommt an dieser Stelle der Vorteil eines *jurisPK* voll zum Tragen: Denn mit dem Erwerb des gebundenen Werkes geht die Berechtigung einher, sich in der Online-Version über einen Freischaltcode zwölf Monate lang über die neueste Rechtslage und deren Kommentierung zu informieren.

Insgesamt also ein rundum gelungenes Werk, dessen Anschaffungen für alle einschlägig Tätigen nicht nur zu empfehlen, sondern wohl notwendig ist.

*Dr. Peter Becker,  
Richter am BSG, Kassel*

Gerhard Triebig/Michael Kentner/Rainer Schiele (Hg.), *Arbeitsmedizin, Handbuch für Theorie und Praxis*, 3. Aufl. 2011, Gentner-Verlag Stuttgart, ISBN 978-3-87247-741-5; Preis: 128 Euro

Die Besprechung eines medizinischen Fachbuches in einer juristischen Fachzeitschrift – ist dies sinnvoll? Es ist nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Denn gerade das Sozialrecht kommt ohne Beachtung seiner „Bezugswissenschaften“ nicht aus. Wenn auch die Bedeutung der Medizin für das Sozialrecht insgesamt in den letzten Jahren zurückgegangen ist, in vielen Bereichen sind Entscheidungen ohne medizinischen Sachverstand nicht möglich, so insbesondere in der Renten-, aber auch in der Unfallversicherung.

Nun ist es zunächst Aufgabe der ggf. zu hörenden Sachverständigen diesen Sachverstand der zur Entscheidung beru-